

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 21. November 2024 – VI-416–43000-2011/035-019 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 751 - 6

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern betreibt die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LSS M-V genannt) gemäß § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist. Die Betriebsführung erfolgt durch die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und die ZLN Zwischenlager Nord GmbH in Rubenow unter der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und kernbrennstoffhaltigen Abfällen in der Landessammelstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LSS M-V) vom 16. August 1999, die zuletzt durch die erste Änderungsgenehmigung vom 30.09.2024 geändert worden ist. Vertraglich ist die Mitnutzung der LSS M-V durch das Land Brandenburg vereinbart.

(2) Die LSS M-V übernimmt

1. radioaktive Abfälle im Sinne des § 5 Absatz 4 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) und
2. radioaktive Abfälle, deren Ablieferung die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 5 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung zugelassen hat.

(3) Die LSS M-V gibt die bei ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 6 Absatz 3 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung grundsätzlich an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ab.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ablieferer ist, wer die Abgabe radioaktiver Abfälle an die LSS M-V beantragt.

(2) Radioaktive Abfälle im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet (sonstige radioaktive Stoffe gemäß § 2 Absatz 3 des Atomgesetzes) und für die

- eine schadlose Verwertung (zum Beispiel Wiederverwendung, Recycling) oder
- eine Entlassung aus der Überwachung oder Freigabe gemäß Strahlenschutzverordnung oder
- ein anderweitiges rechtmäßiges Entsorgungsverfahren

nachweislich nicht möglich ist und sich auch nicht durch zumutbare Abklinglagerung erreichen lässt.

(3) Die Verpackung ist die direkte, erste Umhüllung des radioaktiven Abfalls (zum Beispiel Styropor, Schaumstoff, Dose, Plastiktüte, Karton, PE-Folien, Foliensäcke, Kunststoffbehälter, Papp- oder Blechdosen, Glasflaschen, Eimer oder Pb-Abschirmungen).

(4) Die Teilverpackung ist jede weitere Umhüllung des verpackten radioaktiven Abfalls (zum Beispiel Dose mit innenliegender Plastiktüte oder die Tüte über einer Dose).

(5) Der Behälter ist ein verschließbares Gefäß gemäß Anlage 5 (zum Beispiel Metalleimer, Fass, Kunststoffkanister, Weithalsfass) als letzte Umhüllung des radioaktiven Abfalls. **Anl. 5**

(6) Das Abfallgebinde ist die Einheit aus radioaktivem Abfall, der Verpackung, gegebenenfalls den Teilverpackungen und dem Behälter.

(7) Konditionierte Abfälle sind radioaktive Abfälle, die vorbehandelt sind, zum Beispiel durch Verbrennen, Trocknen, Verdampfen, Verpressen, Zerlegen, Vergießen in Glas oder Beton.

(8) Die zuständige Behörde der Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 2 Absatz 2 ist in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

§ 3 Antrag

(1) Die Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 2 Absatz 2 ist vom Ablieferer bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Der Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anl. 1

1. „Antrag auf Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LSS M-V)“ (Anlage 1) und

Anl. 2

2. „Begleitschein zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen in die Landessammelstelle LSS M-V“ (Anlage 2).

(3) Der Antrag und der Begleitschein sind vollständig, mit gegebenenfalls zusätzlichen Angaben, unterzeichnet in Papierform und digital oder digital mit elektronischer Signatur einzureichen.

(4) Bei allen radioaktiven Abfällen ist zusätzlich auch die chemische Zusammensetzung und gegebenenfalls die Einstufung als Gefahrstoff auf dem Begleitschein anzugeben.

(5) Die Ablieferung von

- a) konditionierten radioaktiven Abfällen,
- b) großen Bauteilen mit untrennbar verbundenen radioaktiven Stoffen,
- c) größeren Volumina oder Mengen (mehr als 100 Liter oder 100 kg),
- d) hochradioaktiven Quellen (HRQ),
- e) faul- und gärfähigen oder biologischen Abfällen (Abfallsorte 5),
- f) Neutronenquellen,
- g) radium- und thoriumhaltigem Material oder Gasen,
- h) Mischabfällen,
- i) und sonstigen radioaktiven Abfällen (Abfallsorte 7)

wird im Einzelfall geprüft.

§ 4 Prüfung des Antrages

(1) Der Antrag sowie die Unterlagen sollen mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Ablieferungstermin bei der örtlich zuständigen Behörde eingegangen sein.

(2) Der zuständigen Behörde müssen zur Prüfung des Antrages alle Unterlagen vorliegen, die es ihr ermöglichen,

- die radiologische Deklaration (Nuklide, Aktivitäten) sowie
- physikalische Eigenschaften (Aggregatzustand, Volumen, Masse),
- die chemische Deklaration (Zusammensetzung, mögliche Gefahrstoffeigenschaften) und
- arbeitsschutzrelevante Aspekte

nachzuvollziehen. Dies kann ergänzend durch die Vorlage von Fotos, Zeichnungen, Prüfberichten, Messprotokollen oder Ähnliches erfolgen.

(3) Anträge aus dem Land Brandenburg werden nach Vorprüfung durch die dort örtlich zuständige Behörde an die im Land Mecklenburg-Vorpommern zuständige Behörde zur finalen Prüfung weitergeleitet.

(4) Die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern übersendet der Betriebsführerin der LSS M-V im Rahmen der Antragsbearbeitung die vollständigen Antragsunterlagen. Die Betriebsführerin bilanziert das Gesamtaktivitäts- und Nuklidinventar einschließlich desjenigen, welches mit dem neuen Antrag aktuell abgeliefert werden soll. Sie ermittelt den entsprechenden Sicherungswert. Die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern prüft sodann diese Bilanzierung als Voraussetzung der Annahme des radioaktiven Abfalls.

(5) Sollte sich eine Bilanzierung ergeben, die erweiterte Maßnahmen zur Sicherung erfordert, ist eine Zustimmung zur Annahme erst möglich, wenn die Betriebsführerin der LSS M-V der Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern alle entsprechend notwendigen Sicherungsmaßnahmen nachweist.

(6) Die abschließende Entscheidung über die Zustimmung zum Antrag obliegt der zuständigen Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Betreiberin der LSS M-V.

§ 5 Anlieferung an die LSS M-V

(1) Die Anlieferung der radioaktiven Abfälle an die LSS M-V erfolgt nach der Zustimmung zum Antrag durch den Ablieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten, im Folgenden Sachverständigen genannt. Der Transport des Abfalls zur LSS M-V und ein gegebenenfalls notwendiger Rücktransport obliegt dem Ablieferer oder dem von ihm beauftragten Sachverständigen. Dabei sind die jeweils geltenden Transportvorschriften einzuhalten.

(2) Die Anlieferung ist mindestens zehn Werkzeuge vor dem geplanten Termin bei der Betriebsführerin der LSS M-V durch den Ablieferer oder dem von ihm beauftragten Sachverständigen anzumelden.

(3) Mit der Anlieferung der radioaktiven Abfälle in der LSS M-V sind die von der jeweils zuständigen Behörde zugestimmten Antragsoriginale der Betriebsführerin der LSS M-V vorzulegen.

(4) Liegen die Antragsoriginale bei der Anlieferung noch nicht vollständig vor, entscheidet die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelfall über die mögliche Annahme oder deren Verweigerung.

(5) Werden radioaktive Abfälle angeliefert, welche nicht vom zugestimmten Antrag oder der gültigen Umgangsgenehmigung für die LSS M-V umfasst sind, sind diese unverzüglich vom Ablieferer zurückzunehmen. Gleiches gilt, falls die Annahme oder Zwischenlagerung der Abfälle aufgrund technischer Bedingungen nicht realisierbar ist.

(6) Alle Abfälle sind so anzuliefern, dass eine Kontamination der Umwelt und des Personals der LSS M-V beim sachgemäßen Umgang mit den Abfällen ausgeschlossen ist.

§ 6 Überprüfung der radioaktiven Abfälle

(1) Die radioaktiven Abfallgebinde sind vor der Ablieferung vom Ablieferer oder dem von ihm beauftragten Sachverständigen daraufhin zu überprüfen, ob die Annahmebedingungen der LSS

M-V (zum Beispiel hinsichtlich Abfallbeschreibung, Trennung der Abfallarten, Mengenangaben, zulässige Ortsdosisleistung, Kontamination und Verpackung) eingehalten werden. Gegebenenfalls sind Gefahrstoff-, Gefahrgutkennzeichnung und andere sicherheitsrelevante Kennzeichnungen anzubringen. Die Prüfergebnisse sind vom Ablieferer oder dem von ihm beauftragten Sachverständigen zu dokumentieren.

(2) Die Überprüfung soll bereits beim Ablieferer durch diesen oder einen von ihm beauftragten Sachverständigen erfolgen. Kann die Überprüfung der Annahmeveraussetzungen nicht beim Ablieferer durchgeführt werden, kann bei der Eingangskontrolle in der LSS M-V ein Sachverständiger durch die Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Kosten des Ablieferers hinzugezogen werden.

**§ 7
Eingangskontrolle**

(1) Bei Anlieferung der radioaktiven Abfälle an die LSS M-V wird durch die Betriebsführerin vor der Annahme zur Einlagerung eine Eingangskontrolle durchgeführt. Der Ablieferer erhält eine Kopie des Berichts der Eingangskontrolle (Anlage 6).

(2) Die Eingangskontrolle umfasst insbesondere

1. die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
2. die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben in den Begleitscheinen mit den angelieferten radioaktiven Abfällen,
3. die Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung aller Abfallbehälter,
4. die Prüfung der eindeutigen Zuordnung der Abfallgebinde zu den Begleitscheinen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung (Abfallgebindenummer),
5. die Prüfung der Integrität des Abfallbehälters,
6. die Prüfung der Unversehrtheit von Plomben,
7. die Prüfung der Gesamtmasse des angelieferten Abfallgebindes oder -behälters,
8. die Prüfung der Kontamination sowie Ortsdosisleistung am Abfallgebinde oder -behälter.

(3) Stellt die Betriebsführerin der LSS M-V im Rahmen der Eingangskontrolle fest, dass eine Voraussetzung für die Annahme nicht erfüllt ist, stimmt sie das weitere Vorgehen unmittelbar mit ihrer Aufsichtsbehörde ab. Der Ablieferer oder ein beauftragter Sachverständiger hat den radioaktiven Abfall in einem solchen Fall auf Kosten des Ablieferers unverzüglich

- in einen Zustand zu überführen, durch den alle Voraussetzungen für die Annahme erfüllt werden, oder
- den radioaktiven Abfall zurückzunehmen oder
- den radioaktiven Abfall in der LSS M-V vorläufig sicherstellen zu lassen.

(4) Ergibt die Eingangskontrolle, dass die Voraussetzungen für die Annahme erfüllt sind, werden die radioaktiven Abfälle in die LSS M-V eingelagert und die zuständige Behörde informiert.

**Abschnitt 2
Technische Annahmebedingungen**

**§ 8
Zugelassene Abfallarten**

Für die Ablieferung an die LSS M-V sind radioaktive Stoffe folgender Abfallarten zugelassen:

Abfallsorte	Abfallart	Zulässig sind	Beispiele
AS 1	feste nicht brennbare radioaktive Abfälle	- freie Flüssigkeiten mit einem Flüssigkeitsanteil von <= 1 Vol% - Bestandteil organischer Stoffe <= 1 Masse%	eingedickte stichfeste Schlämme, PVC-haltige Kunststoffe, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bauschutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial
AS 2	feste brennbare radioaktive Abfälle	- freie Flüssigkeiten mit einem Flüssigkeitsanteil von <= 1 Vol% - Bestandteil organischer Stoffe > 1 Masse%	Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe und ähnliches in trockenem Zustand
AS 3	flüssige nicht brennbare radioaktive Abfälle	- Bestandteil organischer Stoffe <= 1 Vol% - TOC maximal 400 mg/l, pH-Wert zwischen 4 und 10	Abwässer oder dünnflüssige Schlämme
AS 4	flüssige brennbare radioaktive Abfälle	- Bestandteil organischer Stoffe > 1 Vol%, - pH-Wert zwischen 4 und 10	Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle
AS 5	faul- und gärfähige radioaktive Abfälle	- feste oder flüssige biologische Klärschlämme	Kadaver, Exkremente, biologisches Material und Ähnliches in tiefgefrorenem Zustand
AS 6	umschlossene radioaktive Strahlenquellen	- gemäß § 5 Absatz 35, 36 StrlSchG	Schulquellen, Prüfstrahler
AS 7	sonstige radioaktive Abfälle außer AS 1-6	- Einzelfallbetrachtung	

**§ 9
Besondere Annahmebedingungen**

(1) Umschlossene radioaktive Strahlenquellen, die sich in elektronischen Geräten oder Anlagen befinden, müssen vor der Annahme ausgebaut werden und können nur ohne die zugehörigen elektronischen nicht radioaktiven Bauteile an die LSS M-V abgeliefert werden (zum Beispiel Ionisationsrauchmelder).

Anl. 6

(2) Vor Anlieferung sind Punktstrahler von großvolumigen Verbundteilen (zum Beispiel Platten oder Rohre) zu separieren.

(3) Die Annahme von faul- und gärfähigen Kadavern oder kadaverähnlichen Stoffen ist nur im gefrosteten Zustand möglich und auf eine Masse von maximal 100 Kilogramm pro Anlieferung beschränkt.

(4) Flüssige Abfälle sind in geeigneten auslaufsicheren Behältern und vor Verdunstung und Bruch geschützt anzuliefern.

(5) Die abzuliefernden Abfälle dürfen keine physikalischen, biologischen und chemischen Reaktionen auslösen, welche die Integrität des Behälters oder der sie umschließenden festen inaktiven Hülle gefährden (zum Beispiel durch Korrosion oder Gasbildung).

(6) Radioaktive Abfälle mit zusätzlichen gefährlichen Eigenschaften, die über die Brennbarkeit hinausgehen, sind auf dem Begleitschein (Anlage 2) mit Befügung der Anlage 3 anzugeben. Grundlage für die Einstufung und Deklaration bildet das Gefahrstoffrecht in seiner Gesamtheit, insbesondere das europäische Chemikalienrecht (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, L 16 vom 20.1.2011, S. 1, L 94 vom 10.4.2015, S. 9, L 349 vom 21.12.2016, S. 1, L 190 vom 27.7.2018, S. 20, L 55 vom 25.2.2019, S. 18, L 117 vom 3.5.2019, S. 8), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 3) (nachfolgend CLP-Verordnung genannt) geändert worden ist, die das Global Harmonisierte System GHS umsetzt. Die Sicherheitsdatenblätter für die radioaktiven Abfälle sind beizufügen.

(7) Abfallgebinde dürfen keine explosiven und selbstentzündlichen Stoffe enthalten.

§ 10

Ortsdosisleistungs-, Kontaminations- und Aktivitätsgrenzwerte

(1) Die **Ortsdosisleistung** von der Außenoberfläche des Abfallgebundes darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Oberfläche	2,0 mSv/h
2 m und mehr Abstand	0,1 mSv/h

Gegebenenfalls sind diese Werte durch Verwendung einer entsprechenden inneren Abschirmung zu gewährleisten. Das Ergebnis der Messung(en) ist im Begleitschein (siehe Anlage 2) zu notieren.

(2) Die nichtfesthaftende Kontamination der Oberfläche des Abfallgebundes (**Oberflächenkontamination**) darf bei der Anlieferung an die LSS M-V folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Alphastrahler niedriger Toxizität*, Beta- und Gamma-Strahler:	4 Bq/cm ²
alle anderen Alphastrahler:	0,4 Bq/cm ²

* Unter *Alphastrahler niedriger Toxizität* versteht man *Natururan, abgereichertes Uran, Naturthorium, Uran-235 oder Uran-238 und Thorium-232, Thorium-228 und Thorium-230, wenn die-*

se in Erzen oder in physikalischen oder chemischen Konzentraten enthalten sind, sowie Radionuklide mit einer Halbwertszeit von weniger als zehn Tagen.

(3) Nichtfesthaftende Oberflächenkontamination wird durch Wischtest oder Direktmessung gemessen. Das Messergebnis ist im Begleitschein (Anlage 2) zu vermerken. Für umschlossene radioaktive Strahlenquellen (Abfallsorte 6) können diese Angaben entfallen.

(4) Die **Gesamtaktivität** für ein anzulieferndes Abfallgebinde darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

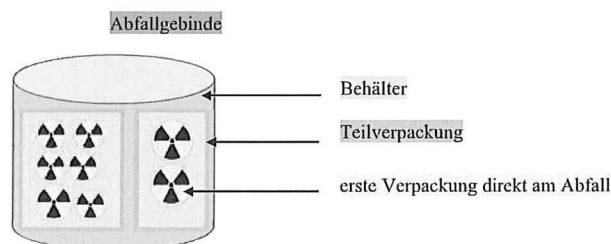
Summe Alpha-Strahler	6,4 E+08 Bq
Summe Beta/Gamma-Strahler (ohne Tritium)	6,4 E+10 Bq
Summe Tritium	1,3 E+10 Bq

§ 11

Verpackungsvorschriften

(1) Radioaktive Abfälle sind möglichst getrennt nach Abfallsorten und primären Strahlungsarten in geeigneten Verpackungen und Behältern anzuliefern.

Skizze



(2) Radioaktive Abfälle verschiedener Abfallsorten mit unterschiedlichen Radionukliden und Strahlungsarten können in einen Behälter eingebracht werden, wenn die Grenzwerte nach § 10 eingehalten sind.

(3) Brennbare und nicht brennbare Abfälle sind nicht zusammen in einem Behälter anzuliefern (zum Beispiel sollen Papier, Plastik oder Holz nicht gemeinsam mit Sand, Metall oder wässrigen Lösungen verpackt werden).

(4) Eine Verpackung ist geeignet, wenn sie den radioaktiven Abfall so mit inaktivem Material umschließt oder darin ständig einbettet, dass bei üblicher Beanspruchung während der Beförderung, der sachgemäßen Handhabung und der betriebsgemäßen Lagerung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird.

(5) Aufgrund einer möglichen Volumenausdehnung bei Temperaturschwankungen und zur sicheren Handhabung beim Umfüllen, Lagern und Transportieren dürfen die Abfallgebinde nicht bis zum Rand gefüllt sein.

(6) Leicht flüchtige, jodhaltige und Quecksilber enthaltende Abfälle sind gesondert zu kennzeichnen.

(7) Verpackungen und Behälter können vor der Annahme der radioaktiven Abfälle durch die Betriebsführung der LSS M-V entfernt und dem Ablieferer zurückgegeben werden oder auf Kosten des Ablieferers durch die LSS M-V entsorgt werden.

(8) Ein oder mehrere Abfallgebinde können zum Zweck der Verkehrssicherheit beim Transport zusätzlich in einen Transportbehälter (zum Beispiel Eimer, Fass, Kiste, Tonne) eingestellt werden. Dieser Transportbehälter wird dem Ablieferer zurückgegeben.

Anl. 5 (9) Verpackungen und Behälter (Anlage 5) können von der LSS M-V leihweise zur Verfügung gestellt oder käuflich erworben werden. Aktuelle Preise können bei der Betriebsführerin der LSS M-V erfragt werden.

(10) Für sonstige radioaktive Abfälle (AS 7) sind sämtliche Anlieferungsmodalitäten vor der Anlieferung mit der Betriebsführerin der LSS M-V zu klären.

(11) Faul- und gärfähige Abfälle werden ausschließlich in undurchsichtigen, auslaufsicheren Verpackungen oder Behältern angenommen.

(12) Umschlossene Strahlenquellen und Neutronenquellen sind in dem jeweils dazugehörigen bauartzugelassenen Abschirmbehälter anzuliefern.

(13) Sofern die radioaktiven Abfälle konventionelle Gefahrstoffe enthalten (Deklaration gemäß Begleitschein, Anlage 2), kann die Annahme derartiger Abfälle in der LSS M-V nach positiver Einzelfallprüfung nur erfolgen, wenn die entsprechenden Abfallgebinde von anderen Abfallgebänden separiert in gesonderte Behälter eingebracht werden.

§ 12 Kennzeichnung

(1) Bei der Ablieferung von radioaktiven Abfällen ist mit jedem Abfallgebinde ein vollständig ausgefüllter Begleitschein an die LSS M-V (Anlage 2) zu übergeben, der den gesamten Inhalt und gegebenenfalls auch alle Teilverpackungen beschreibt. Jeweils eine Kopie des Begleitscheines ist zur Kennzeichnung an dem dazugehörigen Abfallgebinde anzubringen. Wenn möglich, ist das Abfallgebinde zusätzlich von außen zu beschriften.

(2) Der Ablieferer hat jedes Abfallgebinde mit einer Abfallgebinde-Nummer zu versehen und in jedem Abfallgebinde jede Teilverpackung mit einer eindeutigen Nummer zu kennzeichnen. Alle Nummern müssen im Begleitschein aufgenommen werden. Die Kennzeichnung muss an den Teilverpackungen und an den Abfallgebänden deutlich, dauerhaft lesbar und wischfest sein.

(3) Für die Anlieferung und Einlagerung in die LSS M-V sind alle Behälter der Anlage 5 zugelassen.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 13 Änderungen und Ausnahmen

Über Änderungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet die zuständige Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Betreiberin der LSS M-V nach Anhörung der Betriebsführerin.

§ 14 Kostenregelung

Für die Benutzung der LSS M-V erheben die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Höhe der Kosten richtet sich nach den in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten aktuellen Gebühren- oder Kostenverordnungen.

§ 15 Haftung

Für Schäden, die der LSS M-V, dem dort tätigen Personal oder dem für die LSS M-V tätigen Sachverständigen dadurch entstehen, dass der Ablieferer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung nicht einhält, haftet der Ablieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ohne eigenes Verschulden.

§ 16 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

Anlage 1: Antrag auf Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LSS M-V)

Anlage 2: Begleitschein zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen in die LSS M-V

Anlage 3: Liste der Stoffklassen nach wasserrechtlicher Erlaubnis für Endlager Schacht KONRAD zur Deklaration der Stoffklassen

Anlage 4: Abfallartenkatalog zur Deklaration der Abfallarten

Anlage 5: Behälterliste LSS M-V

Anlage 6: Bericht zur Eingangskontrolle

Anl. 4

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2011 (AmtsBl. M-V S. 602) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1027

Anlage 4 (zu § 16)

Anlage 4

Abfallartenkatalog zur Deklaration der Abfallarten

Quelle: „Anlage Teil B Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen und Verfahren zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Atomrechtliche Entsorgungsverordnung - AIEV)“

Die in diesem Abfallartenkatalog definierten Abkürzungen der Abfallarten dienen der Deklaration in der Teilpackbeschreibung des Begleitscheins zur Einlagerung von radioaktiven Abfällen in die LSS M-V.


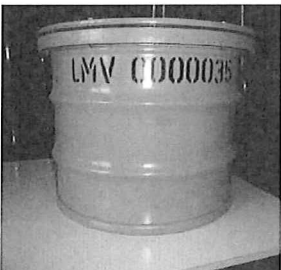
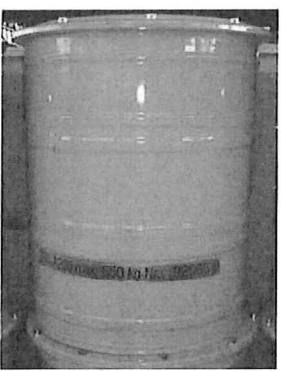
Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung	Code	Bezeichnung
A	Feste Abfälle anorganisch	B	Feste Abfälle organisch	C	Flüssige Abfälle anorganisch	D	Flüssige Abfälle organisch
AA	Metalle	BA	Leicht brennbare Stoffe	CA	Chemieabwässer	DA	Öle
AAA	Ferritische Metalle	BAA	Papier	CAA	Betriebsabwässer	DAA	Schmieröle
AAB	Austenitische Metalle	BAB	Textilien	CAB	Prozessabwässer		Hydrauliköle
AAC	Buntmetalle	BAC	Holz	CAC	Dekontaminationsabwässer	DAC	Transformatoröle
AAD	Schwermetalle	BAD	Putzwolle	CAD	Laborabwässer	DB	Lösungsmittel
AAE	Leichtmetalle	BAE	Zellstoff	CAE	Verdampferkonzentrat	DBA	Alkane
AAF	Stahl verzinkt	BAF	Folie	CAF	Schweres Wasser (D2O)	DBB	TBP
AAG	Kontaminierte Anlagenteile	BAG	Polyethylen	CAG	Säure	DBC	Szintillationslösung
AAH	Hülsen und Strukturteile	BB	Schwer brennbare Stoffe	CAH	Lauge	DBD	Markierte Flüssigkeiten
AB	Nichtmetalle	BBA	Kunststoffe (ohne PVC)	CB	Schlämme/ Suspensionen	DBE	Kerosin
ABA	Bauschutt	BBB	PVC	CBA	Abschlämmungen	DBF	Alkohole
ABB	Kies, Sand	BBC	Gummi	CBB	Ionenaustauscher-/harz-Suspension	DBG	Aromatische Kohlenwasserstoffe
ABC	Erdreich	BBD	Aktivkohle	CBC	Fällschlämme	DBH	Halogenierte Kohlenwasserstoffe
ABD	Glas	BBE	Ionenaustauscherharze	CBD	Sumpfschlämme	DC	Emulsionen
ABE	Keramik	BBF	Lacke, Farben	CBE	Dekanterrückstand	E	Gasförmige Abfälle
ABF	Isolationsmaterial	BBG	Chemikalien	CC	Biologische Abwässer	F	Mischabfälle (A-D)
ABG	Kabel	BBH	Kehricht	CCA	Medizinische Abwässer	FA	Ionenaustauscher/ Filterhilfsmittel, Salze

ABH	Glaswolle	BC	Filter	CCB	Pharma-Abwässer	FB	Feste Abfälle, Ionenaustauscher/Filterhilfsmittel, Salze
ABI	Graphit	BCA	Laborfilter	CCC	Fäkalabwässer	FC	Zementierte Verdampferkonzentrate
ABJ	Asbest, Asbestezement	BCB	Luftfilterelemente			G	Strahlenquellen
ABK	Chemikalien	BCC	Boxenfilter			GA	Neutronenquellen
AC	Filter	BD	Biologische Abfälle			GB	Gammastrahlenquellen
ACA	Laborfilter	BDA	Kadaver			GC	Prüfstrahler
ACB	Luftfilterelemente	BDB	Medizinische Abfälle			GD	Diverse Strahlenquelle
ACC	Boxenfilter	BZ	Unsortierter Abfall			GE	Alpha-Strahlenquellen
ACD	Filterkerzen						
AD	Filterhilfsmittel						
ADA	Ionenaustauscher						
ADB	Kieselgur						
ADC	Silikagel						
ADD	Molekularsieb						
AE	Sonstige						
AEA	Asche						
AEB	Schlacke						
AEC	Filterstaub						
AED	Salze						
AF	Kernbrennstoffe						
AFA	Kernbrennstoffe unbestrahlt						
AFB	Kernbrennstoffe bestrahlt						
AZ	Unsortierter Abfall						

Anlage 5 (zu § 16)


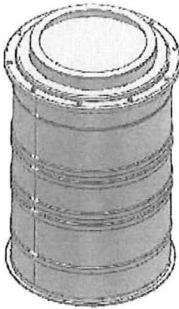
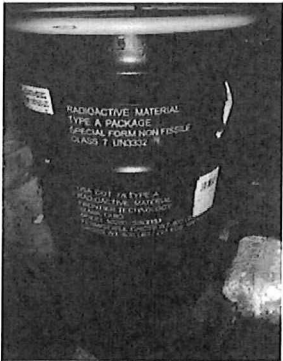
Anlage 5

Behälterliste LSS M-V

	<p>Behälter EWB-EB-M25 (FX71)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 6 Nennvolumen: 0,05 m³ Gebindevolumen: 0,09 m³ Lagervolumen: 0,12 m³ Gewicht leer: 20 kg ± 2 kg Füllgewicht: 30 kg Betriebsgewicht: max. 50 kg</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter 70 (FX70)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 6 Nennvolumen: 0,07 m³ Gewicht leer: 23,7 kg ± 2 kg Füllgewicht: max. 95 kg Betriebsgewicht: max. 120 kg</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter EWB-EB1-A200 (FX65)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 6 Nennvolumen: 0,20 m³ Gebindevolumen: 0,27 m³ Lagervolumen: 0,35 m³ Gewicht leer: 42 kg ± 2 kg Füllgewicht: 610 kg Betriebsgewicht: max. 650 kg Zulassung nach ADR: IP-2/ IP- 3 Typ A</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>


Anlage 5

Behälterliste LSS M-V

	<p>Behälter DF-200-E (FS52)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 6, nur in entsprechenden Innenbehältern unter Absprache mit der LSS M-V auch die AS 2, AS 4</p> <p>Nennvolumen: 0,20 m³ Gebindevolumen: 0,28 m³ Lagervolumen: 0,35 m³ Gewicht leer: ca. 66 kg Füllgewicht: 434 kg Betriebsgewicht: max. 500 kg Zulassung nach ADR: IP-2/ IP-3 Typ A</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter EWB-EB2-A280-EB1-A200-E-1 (FX67)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 3 nur in entsprechenden Innenbehältern unter Absprache mit der LSS M-V</p> <p>Nennvolumen: 0,20 m³ Gebindevolumen: 0,45 m³ Lagervolumen: 0,57 m³ Gewicht leer: 128 kg ± 3 kg Füllgewicht: 200 kg Betriebsgewicht: max. 380 kg Bindemittel: Polyurethan/ Weichkunststoff Zulassung nach ADR: IP-2</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter (Abschirmfass) für Neutronenquellen CQ5506</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 6</p> <p>Nennvolumen: ca. 208 Liter Gewicht leer: ca. 21 kg Zulassung nach ADR: Typ A</p> <p>Dieses Fass wird mit seinen Einbauten aus Kunststoffkugeln, Harz, Borsäure und Natriumhydroxid zur Lagerung von Neutronenquellen verwendet und kann bei der LSS M-V erworben werden.</p>

Anlage 5

Behälterliste LSS M-V

	<p>Behälter Kunststoffkanister</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 3, AS 4 Nennvolumen: ca. 3 Liter – ca. 30 Liter Mindestanforderung: UN-zertifiziert</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter Weithalsfass aus Polyethylen (PE)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 4, AS 6 und AS 3 nur in entsprechenden Innenbehältern unter Absprache mit der LSS M-V Nennvolumen: ca. 3 Liter – ca. 50 Liter Mindestanforderung: UN-zertifiziert</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter Weißblecheimer</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 6 Nennvolumen: ca. 3 Liter – ca. 20 Liter Gewicht leer: ca. 500 g – ca. 1200 g Mindestanforderung: UN-zertifiziert</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>
	<p>Behälter EWB-EB4-B-1300 (580-Liter Fass mit Betoninliner)</p> <p>Inhalt: Abfallsorte (AS): AS 1, AS 2, AS 4, AS 6 nur in entsprechenden Innenbehältern unter Absprache mit der LSS M-V Nennvolumen: 0,58 m³ Gebindevolumen: 0,72 m³ Lagervolumen: 0,94 m³ Gewicht leer: ca. 750 kg Füllgewicht: ca. 550 kg Betriebsgewicht: 1600 kg Zulassung nach ADR: IP-2/ IP- 3, Typ A</p> <p>(kann bei der LSS M-V erworben werden)</p>